


**Reuidierte vnd verbesserte || Hochzeit vnd Kin=~~del~~biers Ordnung eines
Er=~~del~~barn Raths zu || Rostock. || Publiceret || Anno M.D.LXXXIII. || den xx. Ianuarij. ||**

Rostock: Möllemann, Stephan, 1583

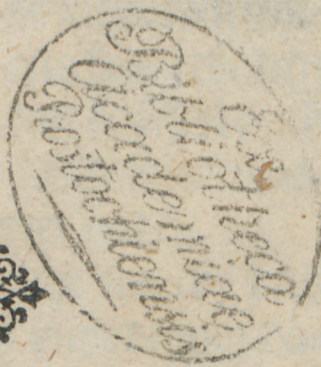
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895196042>

Druck Freier  Zugang



MK-10665(7)⁸

Revidierte und verbesserte
Hochzeit und Kin-
delbiers Ordnung eines Er-
barn Raths zu
Rostock.



Publiceret

Anno M. D. LXXIII.
den xx. Ianuarij.



Mk - 10665 (7)

~~Mk - 2003. I. 31.~~

Faint, illegible text at the top of the page.

Handwritten text in the bottom right corner, possibly "174 - 100217".



B wir wol nicht alleitt
verschienen Sieben vnd sech-
zigsten Jahrs eine Ordnung/
wie es vff Vorlobnissen vnd
Hochzeiten / mit ladung der
Geste/ auch speisen/ dantzten vnd anders / ge-
halten werden solle etc. in öffentlichen druck
ausgehen vnd von allen Cantzeln publicieren
lassen/ sondern dieselbe auch volgendts in vn-
serer Policey ordnung mit etlichen zusätzen
vormehret. Inmassen wir dan daselbst auch
wie es mit Kindtauffen vnd Kindelbieren ge-
halten werden solle/ vorordnet haben.

Weil aber dennoch befunden wirt / das
kurz verschienener zeit allerley vnordnung da-
gegen hinwider eingerissen / vnd dasselb vns
zu dieser abermehlichen Reudierung vnd
vorbetterung beider Ordnungen notwendig
verursacht / So wirt sich hinfort ein jeder
so vnser bottmessigkeit vnterworffen / dieser
Neuen Ordnung bey vnmachleslicher ent-
richtung der darin verleibten Etrassen ge-
horsamlich zuuorhalten/ vnd vor schaden zu
hüten wissen.

Vnd setzen vnd ordnen darauff vnd erst-
lich / das zu der Collation oder Gesteren so
A ij in oder

in oder nach den Vorlöbnußen von der
Braut gehalten vnd da gedanket wirt / Für-
nehmen standes personen nicht ober fünfzig /
Des mitteln standes / als da sind fürnehme
Handwerker nicht ober dreißig / vnd gerin-
gern standes nicht ober zwanzig an Mans
Frauen vnd Jungfrauen geladen / auch
nichts gespeiset / noch aufferhalb Epffeln/
Biern / Nüssen / Kirsbiern vnd ander Obs /
nach gelegenheit der zeitten / vnd gemeine
Kuchen / einige andere Kuchen / Zucker oder
ander Confect nicht auff noch umbgetragen /
auch allein Bier geschencket werden solle.
Da aber solcher zall ober schritten würde /
sol vor eine jede Person / so darüber befunden
wirt / eine Marck sundisch straff gegeben
werden. Vnd da jemand mit speisen oder
schencken brechen würde / sol solchs mit zwanz-
zig marck büßen.

Vnd weil die Mittages Hochzeiten
vorlangst vnd wol abgeschaffet / so lassen wir
es auch nochmals vnd billig dabey bleiben /
vnd sol keiner / so wol vnser mittels als für-
nehmen Bürger / Kaufleute / Brewwer vnd
händler ober hundert / Mittels standes ober
fßchzig / vñ des geringen standes ober vierzig
perso

personen / an Meinen / Frauen vnd Jung-
frauen / Jedoch das darunter Braut vnd
Bretigam / Vater vñ Mutter / Schwester
vnd Brüder / auch die Auslendischen / item
Schaffer vnd Spielleute nicht gerechnet
werden / vff seinem Hochzeitlichen Ehrenta-
ge haben. Da aber solcher zall überschrit-
ten würde / soll Braut vnd Bretigam vor
eine jede person / so darüber befunden wirt /
eine marc sundisch vnmachleslicher straffe
hiemit verbrochen haben.

Wolte aber auch jemand der straffen
nach antal der vbrigen personen erhaben
sein / der soll ein hundert marc sundisch ohne
einig abdingende dafür zur straffe zugeben
schuldig sein.

Vnd damit ein jeder der anzall der Per-
sonen so erscheinen wollen / gewisse sein mü-
ge / lassen wir geschehn / das die Schaffer vor-
rigem gebrauch nach / etliche tage zuvor umb-
gehen / die Gessie laden / vnd an der statt / die
sich entschuldigen / andere foddern mügen.
Jedoch soll weder Braut noch Bretigam
selbst / oder Frauen an ire statt / vor oder in
Fürnehmen oder Mitteln standes personen
Hochzeiten / wie newlich vnserer vorigen

Ordnung zugegen / hinwider eingerissen / mit
nicht umbgehen noch bitten / bey straffe
zwanzig marck. / so offte dawider gehandelt
wirdt.

Wie dan auch die Braut des Breuti-
gams freunden / vnd hinwider der Breuti-
gam der Braut freunden keine verehrung/
geschenke / gufft noch gaben *respectiue* voreh-
ren / senden / schicken noch geben sollen / bey
straffe zwanzig marck.

Vnd alsdan auch die Geste Ehr vnd
freundschaft / vnd nicht der geschenke hal-
ber zum Hochzeiten geladen / vnd oftmals
der bösen eingeführten gewonheiten halber /
menniger etwas ober seinen vermügen gibt /
So wollen wir / das hinforth niemandts
Braut oder Breutigam ichts oder ihe nicht
ober drey marck sundisch werdt / vorehren
sollen. Inmassen dan auch die Herrn Pre-
diger andern zum guten Exempel sich aller
verehrungen vff Hochzeiten billig enthalten
werden.

So soll auch so wol die Braut als
Breutigam des Sommers vor vier / vnd
des Winters vor drey vhr zu Nachmittage /
nicht

nicht allein bey Peen zehen marck in der Kir-
chen sein / Sondern haben vns auch bey die-
sem punct / mit dem Ehrwürdigen Predig-
amt verglichen / Braut vnd Breutigam
ehe vnd zuuor ermelte zehen marck den Rich-
tehern / oder derselben Diener / oder einem
des Raths / so zu der zeit in der Kirchen sein
müchte / vergnüget / vnd dauon schein vorge-
legt / nicht zuuor trawen / noch einige bürgen
ermeltes bruchs halber anzunehmen.

Die Malzeit soll zu lengst ober zwo
stunde / als des Sommers bis sieben / vnd
des Winters bis sechs schlegen sich nicht er-
strecken. Auch sollen nicht mehr als vier
Essen gespeiset werden / alles bey peen zehen
marck.

Vnd alsdan auch gemeinlich nicht al-
lein viel vergebliche zeit mit anordnung der
Braut vnd Breutigams dankz zugebracht /
Sondern auch zuweilen grosser vndanck da-
mit verdienet wirt / das ein jeder der vor-
wandtnüs nach / andern nicht vorgezogen
wirt. Als Ordnen vnd wollen wir / das
hinforth bey straff zehen marck / so wol in
den Braut als Breutigams dankz / nicht v-
ber

ber zwölff par / vnd also in beide danke nicht
ober vier vnd zwanzig par gezogen werden
sollen.

So sollen auch die so von den vorordne-
ten Frawen zu ihermelten danken vffgefod-
dert werden / sich auch darzu guttwillig er-
zeigen / vnd nicht lange / wie bis anhero zu wei-
len geschehen / nötigen lassen / vnd damit die
zeit vnd Dantz auch nicht vergeblich ver-
weilen.

Vnd nachdem sich auch vor allen din-
gen gebüret / das in Danken ein jeder sich
billig aller zucht vnd Erbarkeit beflüssige / so
wollen wir alles vffheben vnd vmbschwün-
gen der Frawen vnd Jungfrawen / bey vn-
nachleslicher straffe eines thalers / so oft
einer hierwider handeln wirt / hiemit ernst-
lich verbotten haben.

So sollen auch die Jungfrawen nach
einem jeden Danke sich an iren ort verfugen/
vnd sich bey keinen Gesellen setzen oder nider
ziehen lassen / bey straffe fünf marck / so von
iren Eltern derwegen / oder auch von den
Jungfrawen selbst / wie dan im gleichen von
dem

dem Gesellen / so oft dawider gehandelt
wirt / vnuerzuglich eingefoddert werden
sollen.

Des andern tages in der Hochzeit aber
soll niemandt anders dan die negsten Freun-
de / vnd das sich gleichwol auch der anzall
derselben zum höchstien nicht ober die helffte /
deren man des vorigen tages zuladen befugt
gewesen / vnd solchs gleichsfals bey straffe
einer marck sundisch auff eine jede der vbr-
igen personen gerechnet / erstrecke. Wie dan
auch des andern tages off den schlag sech-
sen / bey straff zehen marck Lübisck / die Gesie
so erschienen sich zu Tisck gesazt haben / vnd
angerichtet sein soll.

So sollen auch die Spielleute ober
zwölff schlege / bey straffe zehen marck / aus
irem eigen Seckel zuhalen / auff keiner Hoch-
zeit spielen. Vnd da volgendts an derselben
stat andere treten vnd spielen würden / es sey
auch off was Instrumenten / wie dan auch
was tages in der Hochzeit es wolle / soll
Braut vnd Breutigam dafür zehen marck
bussen.

B

Den

Den Spielteuten aber so allerley In-
strumenta gebrauchen / vnd damit Braut
vnd Breutigam in der Hochzeit dienen / soll
von fürnehmen Standes personen fünf /
von mittel standes vier / vnd geringen stan-
dren gülden *Respectue* zur besoldung gege-
ben werden. Der Trommeten aber / soll
sich kein Spielman auff Hochzeiten / bey
vnmachleslicher straffe zehen marek / gebrau-
chen. Vnd dafür das sie des vorigen tages /
wan der Braut zeug beschen wirt / oder
auch des andern Hochzeittages auffwarten /
keine besondere Drinckgelt oder besoldung
gegeben werden.

Dem Fidler sollen ober sechs marek
Sundisch / vnd dem Pfeiffer vnd Drum-
menschleger ober vier marek Sundisch nicht
gegeben werden.

Der Koch soll von fürnehmen Stan-
des personen zur besoldung / vor eine freye
Hochzeit nicht ober sechs gülden / vnd da die-
selben nicht mehr Gestic haben würden / als
ihnen in dieser Ordnung zugelassen / nicht
ober fünf gülden / von mittel standes vier /
vnd

vnd nidriges standes personen zwey gülden
zur besoldung / vnd sonst an Hüten / Hemb-
den oder Schnaubtüchern / Wie dan auch
vor Knechte / Küche jungen / Schapen vnd
Bradtspiesse / nichts foddern noch nehmen.
Auch an gekochten oder ungekochten nichts
von der Hochzeit in seine behausung tragen
lassen / bey straffe zehen marck / vom Koche/
so oft er oder die seinen dawieder handeln/
einzufoddern.

Die Eltern vnd Freunde / so Braut
vnd Breutigam den Sonntag hernacher zu
gast laden / sollen / da sie des Fürnehmen
standes sindt / ober vier vnd zwanzig / des
mitteln standes ober sechs zehen / vnd des
geringern standes ober zehen Per-
sonen nicht laden noch bitten/
bey bruch zehen marck
Sundisch.



B ij

Von

Von Kindtauffen vnd Kindelbieren.

Will in vnser Pollicey Ordnung hie-
bevor wol vorordnet/ das die Eltern
ire Kinder vber zween tage vngetauf-
fet nicht ligen lassen sollen / So wollen wir
ermelte Ordnung auch hiemit erneuert vnd
bestetigt haben / vnd von denjenigen / die da
wider handeln werden / die darauff gesetzte
straffe vnmachleslich einfoddern lassen.

So sollen auch hinfort die Kinder / so
wol auff den Feyer als Werkeltage / vor
dem glockenschlage vier / gleichsals bey straff
eines thalers in die Kirche zur tauffe ge-
schickt werden / vnd die Thüster die Pfünte /
ehe die straffe bezalet / nicht eröffnen.

Inmassen dan auch nach geschener Kind-
tauffe / nur die Frauen vnd Geuattern al-
lein / so wie bey der Kindtauffe gewesen / oder
dieselben mit eingerechnet / zum höchsten in
alles nicht mehr Gesse dan an einen Tisch ge-
setzet

setzet werden können / vnd das gleichwoll
solcher zall in alles nicht vber zwölff Perso-
nen sich erstrecke / bey vermeidung zehen
marck straffe / zu Gaste laden vnd behalten
werden sollen.

Vnd weil dan auch mit dem Geuattern
gelde vnd Paten zeug keine masse gehalten
wirdt / vnd solches in diesen geschwinden
thetwren zeiten / meniglichlichen zu grossen be-
schwer gereichet / So ordnen vnd wollen
wir / das keiner / vnser botmessigkeit vnter-
worffen / sich hinforth vber einen Golt oder
Reinischen gülden zu geuattern gelde / bey
straffe zehen marck / zu geben vntersehen /
Wie dann auch das Paten zeug / bey der-
selben straff / aussershalb gantz Armen vnd
nocturfftigen Leuten / welchen zu Paten zeu-
ge vmb Gottes willen einen Pells zugeben
vnuorbotten / hiemit genzlich auffgehoben
sein soll.



B ij

Vnd

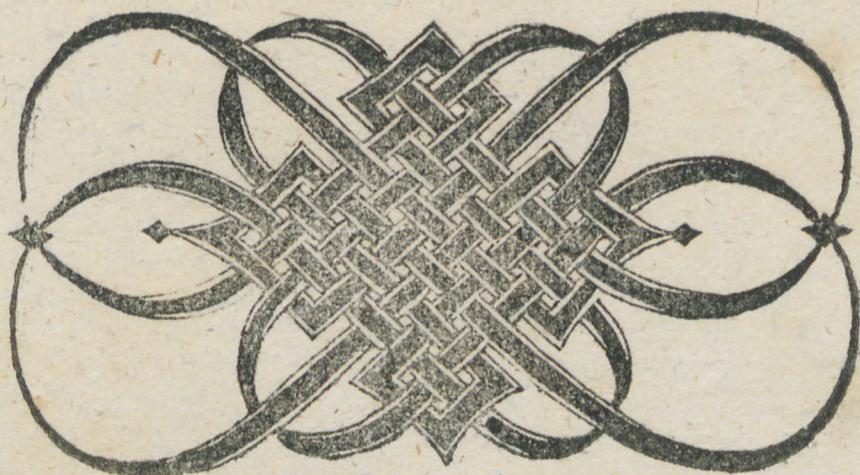
Vnd weil wir auch zu handthabung
dieser Ordnung / Diener vnd andere Vff-
seher vorordnen müssen / so wirt sich an den-
selben niemandts mit wortten noch wercken/
bey ernster straffe zwanzig marck Sun-
disch / oder auch höherer vnd
schwerer / nach gelegenheit
der verwirkung vor-
greiffen.





Zu Rostock durch Stephan
Wüllman gedruckt
im Jahr

M. D. LXXIII.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Son Kindtauffen vnd Kindelbieren.

W^{ill} in vnser Pollicey Ordnung hie-
bevor wol vorordnet/ das die Eltern
ire Kinder vber zween tage vngetauf-
fet nicht ligen lassen sollen / So wollen wir
ermelte Ordnung auch hiemit erneuert vnd
bestetigt haben / vnd von denjenigen / die da
wider handeln werden / die darauff gesakte
straffe vnmachleslich einfoddern lassen.

So sollen auch hinfort die Kinder / so
wol auff den Feyer als Werkeltage / vor
dem glockenschlage vier / gleichsals bey straff
eines thalers in die Kirche zur tauffe ge-
schickt werden / vnd die Thüster die Psünfte /
ehe die straffe bezaget / nicht eröffnen.

Inmassen dan auch nach geschener Kind-
tauffe / nur die Frauen vnd Geuattern al-
lein / so mit bey der Kindtauffe gewesen / oder
dieselben mit eingerechnet / zum höchsten in
alles nicht mehr Gesie dan an einen Tisch ge-
setzt

